

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Adressen
gemäß Verteiler

Ansprechpartner:
Thorsten Knollmann
Tel.: 0251 591-6832
Fax: 0251 591-6825
E-Mail: thorsten.knollmann@lwl.org

Az.: 60-28/00-08

Münster, 07.02.2012

Rundschreiben der LWL-Behindertenhilfe Westfalen Nr. 2/2012

Neues einheitliches Instrument zur individuellen Hilfeplanung für wohnbezogene Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII in Westfalen-Lippe und neue Zugangssteuerung

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt erhalten Sie das neue Instrument zur individuellen Hilfeplanung für wohnbezogene Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII, das flächendeckend in allen Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe ab dem **01.03.2012** zu verwenden ist. Der bislang für stationäre und teilstationäre wohnbezogene Hilfen genutzte Muster-Hilfeplan ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr relevant.

I. Eckpunkte der neuen individuellen Hilfeplanung

Im Bereich der stationären und teilstationären wohnbezogenen Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wurde bislang seit dem Jahr 2003 in Westfalen-Lippe mit einem einheitlichen Instrument zur Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie zur individuellen Hilfeplanung gearbeitet. Im ambulant betreuten Wohnen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten wurden bislang in Westfalen-Lippe unterschiedliche Instrumente zur Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie zur individuellen Hilfeplanung eingesetzt.

In Kooperation von LWL, Vertretern der Kreise und kreisfreien Städte und der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen-Lippe wurde im Jahr 2010 das beigefügte neue, für alle wohnbezogenen Hilfen einheitliche Instrument zur zukünftigen Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie zur personenzentrierten Hilfeplanung einschließlich der Ziel- und Maßnahmenplanung entwickelt.

Das neue Instrument zur individuellen Hilfeplanung ist so konzipiert, dass die individuelle Ziel- und Maßnahmenplanung im Sinne des Teilhabemanagements mit dem leistungsberechtigten Menschen erörtert werden soll. Dem Hilfe suchenden Menschen soll es so zukünftig leichter als bisher möglich sein, sich aktiv mit seiner individuellen Situation, seinen Fähigkeiten, Potenzialen, seinen Bedürfnissen an Unterstützung und mit seinen Vorstellungen in den Prozess der Hilfeplanung einzubringen. Das Verfahren ist damit klarer personen- sowie ressourcenorientiert ausgerichtet und berücksichtigt das Wunsch- und Wahlrecht des betroffenen Menschen.

Außerdem ist eine stärkere Ziel- und Ergebnisorientierung der Hilfen, unterlegt mit Teilzielen und konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung zugrundegelegt, damit eine individuelle, personenzentrierte, zielgerichtete, effektive und effiziente Hilfe bereitgestellt werden kann.

II. Neue Zugangssteuerung

1. Implementierung sog. beauftragter Stellen

Bislang wurden die individuellen Bedarfe Hilfe suchender Menschen von den Leistungsanbietern wohnbezogener Hilfen erhoben, festgestellt und in einen individuellen Hilfeplan eingearbeitet sowie anschließend dem LWL als zuständigem Sozialleistungsträger mit der Bitte um Erteilung der Kostenzusicherung übersandt.

Der Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie der individuellen Hilfeplanung wird nun eine ergebnisoffene, leistungserbringerneutrale Beratung vorangestellt. Die Beratung sowie die sich anschließende Erhebung und Feststellung der individuellen Bedarfe an Hilfen soll unabhängig davon erfolgen, welcher Leistungsträger verpflichtet ist, die einzelnen Teilbedarfe abzudecken, sowie unabhängig davon, welcher Leistungserbringer die benötigten Hilfen sicherstellen kann bzw. will.

Die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Aufgaben werden – aufbauend auf den örtlich vorhandenen Strukturen in den LWL-Mitgliedskörperschaften – in den Kreisen und kreisfreien Städten entweder von dazu durch den LWL beauftragten, in der Arbeit mit Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten erfahrenen Fachkräften der Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder der Kreise und kreisfreien Städte erfüllt.

Die Gesamtverantwortung für den Prozess der Zugangssteuerung insgesamt obliegt dem LWL als Leistungs- und Kostenträger. Die vom LWL in den Kreisen und kreisfreien Städten von ihm dazu beauftragten Stellen werden im Prozess der Beratung, Erhebung und Feststellung von Hilfebedarfen sowie der sich anschließenden individuellen Hilfeplanung vorbereitend, umsetzend und begleitend tätig. Die leistungsrechtliche Entscheidung im Einzelfall wird unmittelbar vom LWL getroffen.

Sobald der LWL in Kreisen und kreisfreien Städten in Westfalen-Lippe Fachkräfte der Träger der Freien Wohlfahrtspflege oder der Kreise und kreisfreien Städte mit der Erhebung und Feststellung individueller Hilfebedarfe sowie der individuellen Hilfeplanung beauftragt, erhalten alle in der jeweiligen Kommune in der Erbringung von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten aktiven Leistungsanbieter umgehend eine entsprechende Mitteilung.

2. Übergangsregelung

Soweit noch keine entsprechende Beauftragung implementiert ist, sind Anträge auf wohnbezogene Hilfen im Rahmen des Achten Kapitels des SGB XII wie bisher unmittelbar beim LWL zu stellen. Für die Beantragung ist jedoch das neue Instrument zur Hilfeplanung zu verwenden. Bei Neufällen sind dem LWL zur Prüfung und Entscheidung die Erhebungsbögen entsprechend Ziffer III Nr. 1 – 3 sowie die datenschutzrechtlichen Hinweise vorzulegen. Dass in den Formularen bereits von der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters der beauftragten Stelle die Rede ist, ist im Rahmen der Übergangsregelung nicht von Bedeutung.

Bei Verlängerungsanträgen ist dem LWL der fortgeschriebene Hilfeplan (Ziffer III Nr. 4) zu übersenden.

III. Details der neuen individuellen Hilfeplanung

Das neue Instrument zur Hilfeplanung für wohnbezogene Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII umfasst die Erhebungsbögen

1. Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis
2. Basis- und Erhebungsbogen
3. Erster Hilfeplan
4. Fortgeschriebener Hilfeplan und datenschutzrechtliche Hinweise.

1. Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis

Damit Hilfe suchenden Menschen der Zugang zu den Hilfen ermöglicht wird, die sie individuell benötigen, ist es jeweils erforderlich, zu prüfen, ob sie dem Personenkreis der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten zuzurechnen sind oder ob eine andere Zuordnung, z.B. zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, angezeigt ist. Der Bogen „Prüfung der Zugehörigkeit zum Personenkreis“ ist von der vom LWL dazu beauftragten Ansprechperson auszufüllen.

Zur Erhebung der Anspruchsmerkmale für die Feststellung der sachlichen Zuständigkeit des LWL sind folgende Kriterien von ausschlaggebender Bedeutung:

- a) Liegen besondere Lebensverhältnisse vor?
- b) Sind die besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden?
- c) Sind diese derart miteinander verbunden, dass eine isolierte Veränderung bei einem der beiden Elemente keine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage des betroffenen Menschen nach sich zieht?
- d) Ist der Hilfe suchende Mensch außerstande, die besonderen sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden? Die Unfähigkeit, diese Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden, kann sowohl durch in der Person des Hilfe Suchenden liegenden Gründen als auch durch äußere Faktoren begründet sein, die sie nicht selbst beeinflussen kann.
- e) Ist der Hilfe suchende Mensch bereit, sich auf Hilfe(n) einzulassen?

Nur soweit die Zugehörigkeit zum Personenkreis der Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten bejaht wird, werden anschließend individuelle Hilfebedarfe ermittelt. Soweit entsprechende Hilfebedarfe vorliegen, die mit Maßnahmen anderer Leistungen nach dem SGB XII - z. B. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen -, Leistungen vorrangiger Leistungsträger - z. B. Übernahme von Mietschulden im Rahmen des SGB II - oder durch Angebote der allgemeinen Daseinsvorsorge - z. B. Schuldnerberatung - gedeckt werden können, erfolgt eine Vermittlung zu diesen.

1.1. Definition „besondere Lebensverhältnisse“

Besondere Lebensverhältnisse liegen vor, wenn die von der Gesellschaft als üblich angesehenen Mindeststandards der Lebensführung unterschritten werden.

Besondere Lebensverhältnisse bestehen bei

- fehlender oder nicht ausreichender Wohnung
Die Wohnung muss den elementaren Anforderungen genügen; zu kleine Wohnungen oder unterdurchschnittliche Ausstattung reichen nicht aus.
- ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage
ggf. Hinführung zur Geltendmachung von ALG II-Ansprüchen etc.
- gewaltgeprägten Lebensumständen
Jede Art von physischer oder psychischer Gewalt in der Ehe, Familie, Partnerschaft oder in einem Lebensumfeld, in dem die Ausübung von Gewalt typisch ist, z. B. Punkermilieu, Prostitutionsmilieu oder Drückerkolonnen
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung in ungesicherte Lebensumstände u. a. aus Justizvollzugsanstalten
- vergleichbaren nachteiligen Umständen
Es muss sich um aktuelle Tatbestände handeln, die objektiv aufgrund äußerer Umstände erkennbar sind und die die physische oder soziale Existenz im gleichen Ausmaß wie die ausdrücklich genannten besonderen Lebensumstände unmittelbar bedrohen bzw. in erheblichem Maße beeinträchtigen.

Die Ursachen für die besonderen Lebensverhältnisse können sowohl in äußeren Umständen (Verlust der Wohnung oder Verlust tragender sozialer Beziehungen) als auch in der Person der/des Leistungsberechtigten (z.B. psychische Beeinträchtigungen) oder in einer Kombination äußerer und persönlicher Gründe liegen. Für die Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 67 SGB XII ist die Ursache der besonderen Lebensverhältnisse unerheblich.

1.2. Definition „soziale Schwierigkeiten“

Soziale Schwierigkeiten sind Probleme der/des Leistungsberechtigten bei der Interaktion mit seiner sozialen Umwelt (z.B. Familie, Arbeitsplatz, Nachbarschaft), die zu einem ausgrenzenden Verhalten der/des Leistungsberechtigten oder Dritter führen. Hierzu zählt nicht jede Schwierigkeit in der sozialen Interaktion, wie sie regelmäßig im Leben eines Menschen auftreten kann. Soziale Schwierigkeiten bestehen deshalb auch nicht bei allgemeinen Kontaktschwierigkeiten, bei geringfügigen oder vorübergehenden Problemen im sozialen Umfeld oder bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bei jedem Menschen eintreten oder vorhanden sein können.

Es muss sich vielmehr um nicht nur vorübergehende Schwierigkeiten von einigem Gewicht handeln, die nach Dauer und Schweregrad von den als üblichem Bestandteil des menschlichen Zusammenlebens angesehenen Konflikten abweichen.

Die sozialen Schwierigkeiten müssen die Teilnahme der/des Leistungsberechtigten am Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränken.

Wesentliche Einschränkungen liegen insbesondere dann vor, wenn

- die Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung,
- die Erlangung oder Sicherung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes oder
- die Herstellung und der Fortbestand tragfähiger sozialer Beziehungen erheblich erschwert ist/sind.

1.3. Zugehörigkeit zum Personenkreis

Besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten müssen derart miteinander verbunden sein, dass eine isolierte Veränderung bei einem der beiden Elemente keine nachhaltige Verbesserung der Lebenslage der/des Betroffenen bewirkt. Zwischen den beiden Elementen lässt sich keine Ursache-Wirkungsbeziehung herstellen. Ihre Verflechtung und die Verbindung objektiver und subjektiver Besonderheiten stellt die besondere Lebenslage "besondere soziale Schwierigkeiten" dar.

Darüber hinaus muss die/der Leistungsberechtigte außerstande sein, die besonderen sozialen Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Die Unfähigkeit, diese Schwierigkeiten mit eigenen Kräften zu überwinden, kann sowohl durch in der Person der/des Leistungsberechtigten liegenden Gründen als auch durch äußere Faktoren begründet sein, die sie/er nicht selbst beeinflussen kann. Die Ursache für die fehlende Fähigkeit, die besonderen sozialen Schwierigkeiten ohne fremde Hilfe zu überwinden, ist für die Zugehörigkeit zum Personenkreis unerheblich.

2. Basis- und Erhebungsbogen

Der Basis- und Erhebungsbogen gliedert sich in einen Teil I und einen Teil II. Der erste Teil des Bogens soll von dem Hilfe suchenden Menschen selbst ausgefüllt werden, sofern und soweit er dies selbst kann und will. Deshalb ist dieser Teil in der Ich-Form formuliert. Der zweite Teil des Bogens ist von der vom LWL dazu beauftragten Ansprechperson in Kooperation mit dem Hilfe suchenden Menschen zu vervollständigen.

2.1. Individuelle Wohn- und Lebenssituation

Im ersten Teil des Bogens sind Angaben zur individuelle Wohn- und Lebenssituation des Hilfe suchenden Menschen zu machen, die zur späteren Entscheidung über den Antrag auf Kostenübernahme benötigt werden.

2.2. Erhebung von Hilfebedarfen

Die Erhebung von Hilfebedarfen im zweiten Teils des Bogens zielt darauf ab, zu erheben, in welchen Lebensbereichen der Hilfe suchende Mensch Unterstützungsbedarfe hat. Dazu ist es wichtig, die aktuelle Wohn- und Lebenssituation des betroffenen Menschen im Hinblick auf besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten gemeinsam mit diesem zu eruieren und die potenziellen Unterstützungs-/Hilfebedarfe im Einzelnen in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Sicherung des Lebensunterhaltes, Gesundheit, Umgang mit Suchtmitteln und soziale Beziehungen herauszuarbeiten. Ergänzend dazu ist zu erheben, ob der Hilfe suchende Mensch weitere Bedarfe bezogen auf soziale Schwierigkeiten und/oder sonstige weitere Hilfebedarfe haben könnte. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang ebenfalls, ob und wenn ja, welche Hilfe(n) der betroffenen Mensch in der Vergangenheit erhalten hat sowie welche Fähigkeiten und Ressourcen er mitbringt und welche Ziele und Wünsche er selbst hat (Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechtes). Der Bedarf an individuellen Hilfen wird auf dieser Basis ermittelt.

Es ist nachvollziehbar abzuwägen und (ggf.) darzulegen, weshalb eine ambulante Beratung nicht (mehr) ausreicht und dass eine wohnbezogene Hilfe notwendig erscheint, um den Bedarf an Hilfe(n) zu decken. Außerdem ist zu dokumentieren, ob bzw. dass eine Abgrenzung zu bereits geprüften vorrangigen Hilfen und/oder ggf. später relevanten Hilfen durchgeführt wurde.

3. Erster Hilfeplan

Die Feststellung von Hilfebedarfen hat anschließend zum Ziel, herauszuarbeiten, welche der zuvor erhobenen Unterstützungs-/Hilfebedarfe im Einzelnen in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Sicherung des Lebensunterhaltes, Gesundheit, Umgang mit Suchtmitteln und soziale Beziehungen konkreter Hilfeleistungen bedürfen, um bestehende besondere Lebensverhältnisse verbunden mit sozialen Schwierigkeiten im konkreten Einzelfall überwinden zu können.

Bei der individuellen Hilfeplanung steht daran anschließend die Planung der Ziele und Maßnahmen der Hilfe(n) in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Sicherung des Lebensunterhaltes, Gesundheit, Umgang mit Suchtmitteln und soziale Beziehungen im Mittelpunkt. Es wird jeweils mit einem in einem Lebensbereich angestrebten Ziel gearbeitet. So dann werden die Maßnahmen beschrieben, die ergriffen werden sollen, um das jeweilige Ziel zu erreichen. Außerdem wird aufgeführt, welche Personen beteiligt sind bzw. werden sollen, um das Ziel erreichen zu können und bis wann das jeweilige Ziel erreicht werden soll.

Es ist abzuwägen und zu klären, durch wen, also durch welche(n) potenziellen (anderen) Leistungsanbieter, die Hilfe erbracht werden könnte und durch wen, also durch welchen Leistungsanbieter die wohnbezogene Hilfe schließlich geleistet werden soll(te).

4. Fortgeschriebener Hilfeplan

Bei der Fortschreibung des ersten Hilfeplanes bzw. folgender Hilfepläne ist die zuvor durchgeführte Planung der Ziele und Maßnahmen der Hilfe(n) in den Lebensbereichen Wohnen, Arbeit, Sicherung des Lebensunterhaltes, Gesundheit, Umgang mit Suchtmitteln und soziale Beziehungen zu prüfen und im Hinblick auf die Zielerreichung zu bewerten. Die in den einzelnen Lebensbereichen angestrebten Ziele sind jeweils zu reflektieren. Sodann werden die Maßnahmen beschrieben, die ergriffen werden sollen, um noch nicht erreichte oder/und neue (Teil-)Ziele zu erreichen. Außerdem wird aufgeführt, welche Personen beteiligt sind bzw. werden sollen, um noch nicht erreichte oder/und neue (Teil-)Ziele erreichen zu können und bis wann noch nicht erreichte oder/und neue (Teil-)Ziele erreicht werden sollen.

Es ist abzuwägen und zu klären, durch wen, also durch welche(n) potenziellen (anderen) Leistungsanbieter, die Hilfe (ggf. weiterhin) erbracht werden könnte und durch wen, also durch welchen Leistungsanbieter die wohnbezogene Hilfe schließlich (ggf. weiterhin) geleistet werden soll(te).

5. Fundstelle des neuen einheitlichen Instruments

Das neue einheitliche Instrument zur individuellen Hilfeplanung für wohnbezogene Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten finden Sie in am PC ausfüllbarer Fassung in Kürze unter folgendem Link im Netz:

http://www.lwl.org/LWL/Soziales/Behindertenhilfe/Ueberwindung_sozialer_Schwierigkeiten/download

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes
In Vertretung
gez.
Matthias Münning
Landesrat



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

X	1-1	Sozialämter der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Westfalen-Lippe einschließlich Sozialämter kreisangehöriger Gemeinden (nachrichtlich)
	1-2	Gesundheitsämter in Westfalen-Lippe
	1-3	Jugendämter in Westfalen-Lippe
	1-4	Kommunale Spitzenverbände (nachrichtlich)
X	1-5	überörtliche Träger der Sozialhilfe (nachrichtlich)
	1-6	Verbände der Krankenkassen
	1-7	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
	1-8	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
	1-9	Heimaufsicht
	2-1/1-10/1	LWL-Kliniken
	2-1/1-10/2	LWL-Wohnverbünde
	2-1/1-20	LWL-Schul- und Internatsverwaltungen
	2-1/2-10	Einrichtungen für Personen mit einer geistigen, körperlichen und seelischen Behinderung (Groß- und Komplexeinrichtungen)
	2-1/2-13	Einrichtungen und Träger der Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/1	Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/2	Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/3	Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/4	Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
X	2-1/2-13/5	Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/6	Träger der Einrichtungen der stationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/7	Träger der Einrichtungen der teilstationären Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/8	Träger der Arbeitsgelegenheiten nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-13/9	Träger der Beratungsstellen für alleinstehende Wohnungslose
X	2-1/2-13/10	Träger der Einrichtungen der nachgehenden Hilfe nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/11	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 - 69 SGB XII
X	2-1/2-13/12	Träger des Ambulant Betreuten Wohnens nach den §§ 67 - 69 SGB XII
	2-1/2-15/2	Werkstätten für behinderte Menschen und deren Träger
	2-1/2-16	Wohnstätten für behinderte Menschen
	2-1/2-17a	Rehabilitationseinrichtungen in Westfalen-Lippe für psychisch kranke Menschen
	2-1/2-17b	Adaptionseinrichtungen in Westfalen-Lippe für suchtkranke Menschen
	2-1/2-18	Sonstige Fachkrankenhäuser für Psychiatrie
	2-1/2-19	Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen
	2-1/2-20	Einrichtungen der Kurzzeitpflege
	2-1/2-21	Fachkliniken für Suchtkranke
	2-1/2-23	Pflegeeinrichtungen ohne Verbandszugehörigkeit
	2-1/2-25	Drogen- und Suchtberatungsstellen
	2-1/2-26	Anbieter des Ambulant Betreuten Wohnens/ISB für behinderte Menschen
X	3/1	Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (nachrichtlich)
X	3/2	MAIS NRW (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW) (nachrichtlich)
	3/3	Spitzenverbände der privatgewerblichen Träger von Einrichtungen (nachrichtlich)
X	3/6	Abteilungen der Hauptverwaltung des LWL (nachrichtlich)
	3/7	Justizvollzugsanstalten in Westfalen-Lippe